

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Jersprecher: Nr. 2266.

No. 72.

Dienstag, den 17. Juni.

1902.

### Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen-Falsau Folgendes verordnet:

#### I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahräder) gelten hinsichtlich der Vorschriften der den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beziehungsweise Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Verkehr bestimmt, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

#### II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betrieblicher Einrichtung sein. Die Erreger übermäßigen Geräusches, sowie die Entwicklung belästigenden Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unzulässig.

Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßenbahnen von 10 Meter Breite und Kraftfahräder auf solchen von 8 Meter Breite umfahren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängigen zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahräder genügt eine der vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Lupe ausgestattet sein. Die mit derselben an gebenden Warnungssignale müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch übermäßiges oder großes Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzuordnen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzuordnenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farblos sein dürfen. Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Werkkräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens anzeigt.

#### III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Westfalen-Falsau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Beschriftung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer auszuweisen hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachstehenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfmaschinen bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Kraftfahrers sind beifolgender Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Westfalen-Falsau befindet, ist der zuständigen Regierungs-Präsident beauftragt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Bauartgattung (Type) den Bestimmungen § 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Bauartgattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Bescheinigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabsorgen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bescheinigung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde aus-

gestellten Bescheinigungen über die vorchriftsmäßige Beschaffenheit der Bauartgattung.

§ 13. Die Beschriftung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarem Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschrift im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Westfalen-Falsau verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte keinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Beschriftung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgesetzte Fahrzeuge dieser Art müssen mit dem Ackerkennungsmerkmal einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geeignete Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Verbleiben.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorkführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr entsprechen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Aufforderung zur Vorkführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

#### IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer unangelegenen oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

#### V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den notwendigen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fachschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgesetzte Personalle gelten nur dann, wenn sie mit dem Ackerkennungsmerkmal einer Deutschen Behörde versehen sind.

Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungsscheinisses nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25f) verletzen haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Wilden die Kraftwagen oder -fahräder öffentliche Transportmittel, so können für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung kommen.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Merkmalen versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Kennzeichen im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat Befugnis, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege und Plätze, sowie von Tritten derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen, das Verbot ist öffentlich

bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten. Auf Fußwegen, die für Kraftfahräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf höflich angezeigten Straßen das Zeitmaß eines in getrocknetem Erabe befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Behausungszone darf sie, wenn gerade und überflächliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 30. An denselben Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die derart schmal sind, daß die Wirksamkeit der Bremsen in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen vollständig sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

An gleicher Stelle ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalton ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder schon werden. Zwecklos oder belästigendes Signalisieren ist unzulässig.

§ 33. Merkt der Führer, daß ein Pferd, oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, inwieweit dadurch das Schreien von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltestellen eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszusichern, ferner hat er die Bremsen auszuheben, auch Vorlöse zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

#### VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unzulässig und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhast gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrzeug und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitliches Kraftfahrzeug angesehen, hergestellt, daß die für Kraftfahräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

#### VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 266 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehenden polizeilichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm. hoch sein. Die Höhe der schwarzen Ziffern soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm.,

die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schnörkel und Verzerrungen an den Buchstaben und Ziffern, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu fahrenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebene Maße sind alsdann gleichfalls innezuhalten.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesseitigen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B. Raffel.

### Gebührenordnung nebst Tarif für die durch das städtische Vermessungsbureau auszuführenden Vermessungsarbeiten für Private.

§ 1. Auf Grund des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Befchlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Dezember 1901 werden für die in dem untenstehenden Tarif aufgeführten Vermessungsarbeiten die dabei anzu zahlenden Gebühren erhoben.

§ 2. Die Gebühren sind an die Stadthauptkasse zu zahlen.

§ 3. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Veranlassung zu den Gebühren die in den §§ 69 und 70 des Kommunalabgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; mit diesem Tage tritt der Gebührentarif vom 17. Juli 1896 außer Geltung.

#### Gebührentarif.

A. bei geschlossener Bauweise.

1. Für Absteckung der Bauachse eines Grundstückes (Punkte) und Angabe der Straßenhöhe einschließlich einmaliger Revision der Ausführung nach den beschlossenen Angaben und der Einhaltung der Bauachse, sowie Ausfertigung der erforderlichen Prüfungsbescheinigung § 84 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1895:

a) wenn das Grundstück an einer Straße gelegen, also nur eine Bauachse abgesteckt ist: 15 M.

b) wenn das Grundstück an mehreren Straßen gelegen ist, also mehrere Bauachsen abgesteckt sind, für die erste Bauachse der Satz 1a und für jede weitere: 7 M.

c) wenn die Absteckung gleichzeitig für mehrere unmittelbar nebeneinander belegene, demselben Eigentümer gehörende Grundstücke erfolgt, für das erste Grundstück der Satz 1a und für jedes weitere: 7 M.

2. Für die Prüfung der Einhaltung der Bauachse und der Straßenhöhen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist:

a) bei einer Bauachse: 8 M.

b) für jede weitere Bauachse: 5 M.

3. Für die auf Antrag wiederholte Prüfung der Straßenhöhen einschließlich der späteren einmaligen Prüfung:

a) bei einer Hausfront: 6 M.

b) bei mehreren, für die erste der Satz 3a und jede weitere: 4 M.

B. in offener Bauweise.

4. Für die Absteckung der Bauachse und der Grenzabstände eines Landhauses und Angabe der Straßenhöhen einschließlich einmaliger Prüfung der Ausführung nach den beschlossenen Angaben, und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung: 18 M.

5. Für die Prüfung eines solchen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist: 12 M.

6. Für die Absteckung einer Vorgartenflucht, welcher bereits die Bauachseabsteckung vorausgegangen ist und etwaiger Höhenangaben der Straße einschließlich Prüfungsbescheinigung: 6 M.

7. Für jede auf Antrag wiederholte Prüfung der Bauachse und der Straßenhöhen: 7 M.

8. Alle in vorstehenden Leitungen nicht enthaltenen sonstigen geometrischen Arbeiten, soweit deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, und auf Grund höflichen Materials erfolgen kann, werden vergütet zu dem Satze von 2 M. für jede volle oder angefangene Stunde Bureauarbeit und von 3 M. für jede volle oder angefangene Stunde Feldarbeit einschließlich der Mehrlage.

Wiesbaden, den 9. April 1902.

Der Magistrat. v. Jell.

Gemeinist.

Wiesbaden, den 22. Mai 1902.

(L. S.) Der Bezirks-Ausw. Ding.

Vorstehende Gebührenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht und tritt nach § 4 mit dem heutigen Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1902.

Der Magistrat.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 9. bis einschl. 15. Juni 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Columns include item names, quality, and prices in different units.

Wiesbaden, den 14. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Die Befugter von Nebenkrankungen in tieferer Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Neben vorfindenden Pilzes Peronospora viticola, falscher Mehltau genannt, aufmerksam gemacht.

Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilz ergriffen und schrumpfen dann ein.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besteht man in dem Bespritzen der Rebhölzer mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht.

Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüthe angewendet und vier Wochen darauf von neuem gebraucht werden.

Sind die Triebe und Blättchen der Neben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Vorsicht halber die doppelte Menge Wasser; auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten.

Wiesbaden, 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem eine besondere Pferdebeschlächtereier in der städtischen Schlachthausanlage eingerichtet worden ist, haben Magistrat und Stadtverordnetenversammlung die Beschlachtung für ein lebendes Pferd auf 3 Mk. die Wiegengebühr für ein lebendes Pferd auf 20 Pf. und für ein Viertel eines angeschlachteten Pferdes auf 10 Pf. festgelegt.

Diese Erweiterung des Gebührentarifs für die städtische Schlachthausanlage hat am 27. Mai cr. die Genehmigung des Bezirksausschusses gefunden und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Wiesbaden, den 15. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die auf der Südseite des Kaiser-Friedrich-Rings einmündenden projectirten Straßen im District Schierheimersack ist durch Magistratsbeschluss vom 11. Juni cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 14. bis einschl. 21. Juni cr. weitere 8 Tage im neuen Rathhause, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 12. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 10. d. M. abgehaltene Versteigerung der Grasnutzung von fünf Grundstücken im District „Altenweiber“ und von einem Grundstück im District „Stoßwiese“ ist nicht genehmigt worden.

Wiesbaden, den 13. Juni 1902.

Der Magistrat.

Verpachtung eines Weinkellers.

Der unter der neuerbauten Gutenbergschule befindliche Weinkeller soll im Wege des Angebots auf die Dauer von 3 Jahren — vom 1. August d. J. ab — verpachtet werden.

Die zu verpachtende Kellereifläche beträgt ca. 214 qm. Die Befähigung des Kellers ist nach vorheriger Anmeldung bei dem im Neubau daselbst befindlichen Baubüro, an Werktagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, geklärt.

Lageplan und Verpachtungsbedingungen sind im Rathhause, Zimmer No. 51, in den Vormittagsstunden einzusehen.

Dieselbst werden auch Angebote, mündliche oder schriftliche, innerhalb 3 Wochen, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 30. Mai 1902.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Radebänke, welche die Bezeichnung „Kurzverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, unterliegt.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

- 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtnerinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Zutritt in die Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst unterlagt.
2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Zutritt in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hund in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenarbeit darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Franzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der Emierstraße und der Philippsbergstraße, No. 9180 des Lagersbuchs, soll der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Theil von A-B einzugebaut werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfohlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß Einswendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 12. d. Mts. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen, oder im Rathhause, Zimmer No. 51, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Das zwischen der Ludwig- u. Hartingstraße liegende eingefriedigte städtische Grundstück soll vom 1. Juli d. J. ab auf unbestimmte Zeit an einen Käufer oder Pächter verpachtet werden.

Schriftliche oder mündliche Angebote werden bis spätestens den 20. Juni d. J. im Rathhaus, Zimmer No. 51, in den Vormittagsstunden entgegengenommen.

Wiesbaden, den 5. Juni 1902.

Der Magistrat.

Kaufmännische Fortbildungsschule.

Durch Bekanntmachung vom 1. April d. J. hat der Magistrat die hiesigen Handelstreibenden aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar d. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung der Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am letzten Tage nach deren Annahme, zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, anzumelden.

Wir geben dies wiederholt bekannt mit dem Bemerkens, daß bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von uns Strafantrag gestellt werden wird.

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Der Schulvorstand.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1902 werden soeben ausgetragten.

Die Erhebung der 1. Rate erfolgt vom 9. Juni ab straßenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Belegplan.

Die Debitoren sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt:

- L M N am 19., 20. Juni,
O P Q R am 21., 23., 24. Juni,
S T U V am 25., 26., 27. Juni,
W Y Z und ankerhalb des Stadtkörpers am 28. und 30. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debitoren bezeugen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Wiesbaden, 6. Juni 1902.

Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss, Zimmer 17.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Nachzahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part. 1. Einnahmestelle, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postaufweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Städt. Accise-Amt.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichniss der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 16. Juni 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können.

Zeitschrift für Bücherfreunde. Jahrg. 5. Bd. 1 u. 2. Bielefeld 1901 u. 1902. Revue, Deutsche, Eine Monatschrift. Jahrg. 1901, Theil 3 u. 4. Jahrg. 1902, Theil 1. Stuttg. 1901 u. 1902. Jahrbücher, Preussische, Bd. 107. Berlin 1902. Mirbt, Carl, Der Toleranzantrag des Centrums. A. 2. Lpz. 1902. Huber, V. A., Ausgewählte Schriften über Socialreform u. Genossenschaftswesen. Berlin 1894. Lassalle, Ferdinand, Briefe an Karl Marx u. Friedr. Engels 1849-1882 (Bd. 4 von: Aus d. literar. Nachlass von K. Marx, F. Engels u. F. Lassalle). Stuttg. 1902. Mühlbrecht, Uebersicht d. gesamm. staats- u. rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1901. Jahrg. 34. Berlin 1902. Kohler, W. u. Willy Scheel, Die Carolinas u. ihre Vorgängerinnen. Bd. 2. (Die Bambergsche Halsgerichtsordnung). Halle a. S. 1902. Bierbrauer, Th., Ortsstatute v. Wiesbaden über d. direkten u. indirekten Gemeindeabgaben. A. 2. Wiesb. H. Stadt. 1902. Allfeld, Philipp, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreff. das Urheberrecht an Werken d. Litteratur u. d. Tonkunst u. über d. Verlagsrecht. München 1902. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 49. Lpz. 1902. Fischer, Kuno, Geschichte d. neueren Philosophie. Bd. 8, Theil 1 u. 2. Heidelberg. 1901 u. 1902. Molberg, Paul A., Freiherr v., Straßzüge in's Gebiet d. Philosophie u. Naturwissenschaften. Bd. 1 u. 2. Wiesbaden. R. Bechtold & Co. 1901. Mau, Aug., Catalog d. Bibliothek d. Kaiserl. Deutschen archäolog. Instituts in Rom. Bd. 2. Rom 1902. Mittheilungen d. Deutschen archäolog. Instituts. Römische Abth. Bd. 15 u. 16. Rom 1901 u. 1902. Singer, Hans Wolff, Geschichte d. Kupferstichs. Magdeburg 1894. Meyer, Eduard, Geschichte d. Alterthums. Bd. 3. (Das Perserreich u. die Griechen bis 448 v. Chr.). Stuttgart 1901. Heisterbergk, Bernh., Die Entstehung d. Colonats. Lpz. 1876. Acta Borussica, Die Behördenorganisation u. die allgem. Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert. Bd. 3. (1718-1723) u. Bd. 6, Theil 1 u. 2 (1740-1745). Berlin 1901. Geschenk der Königl. Preussischen Akademie d. Wissenschaft. in Berlin. Tetzner, Franz, Die Slaven in Deutschland. Beiträge z. Volkskunde. Braunschw. 1902. Schaub, Kolm., Zur Entstehung der Stadtvorfassung von Worms, Speier u. Mainz. Breslau 1892. Deutschmann, Karl, Die Rheinlande vor der franz. Revolution. Neuss 1902. Führer durch das städtische historische Museum zu Frankfurt a. M. Bearb. von F. Quilling. A. 2. Frankfurt a. M. 1902. Geering, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zeitwesen und Wirtschaftsgeschichte bis z. Ende des 17. Jahrhunderts. Basel 1886. Schirmacher, Friedr. Wilh., Geschichte v. Spanien. Bd. 7. (1492 bis 1516). Gotha 1902. Freystedt, Karoline, Frein v., Erinnerungen aus dem Hofleben. Heidelberg. 1902. Gesch. v. Prof. Dr. Zinsser. Köster, Alb., Gottfried Keller. Sieben Vorlesungen. Lpz. 1900. Bilder aus vergangener Zeit nach Familienpapieren. Theil 1 (Peter Pool), Theil 2 (Bilder aus K. Ludekings Leben). Hamb. 1884 u. 1887. Who's Who in America, A biographical Dictionary of notable living men etc. Chicago 1901-1902. Koch, David, Wilhelm Steinhausen. Heilbronn 1902. Krapotkin, Peter Fürst, Memoiren eines Revolutionärs. Bd. 1 u. 2. Stuttg. 1900. Gesch. v. Frau Elisabeth Krahnstöver. Loftus, Augustus, The diplomatists reminiscences 1837-1862. Vol. 1 u. 2. Lpz. 1892. Goethe, Werke, Hempel'sche Ausgabe. Theil 1-36. Berl. 1889 ff. Jordan, Wilh., Strophen u. Stäbe. Frankf. a. M. 1871. Roeder, Friedrich, Lyrische u. epische Gedichte. Berl. o. J. Hegner, U., Auch ich war in Paris. Bd. 1-3. Winterthur 1803-1804. Lichtenberg, Nachlass, Aufsätze, Gedichte etc. Herausg. von A. Seitzmann. Weim. 1899. Lauff, Jos., Die Geisslerlip. Köln 1901. Steinhausen, Heinrich, Die neue Bizarre oder Hermann Henderichs des Jüngeren verfehlter Beruf. Wittenberg 1890. Schubert, Ossip, Con fuoco! Roman. A. 4. Dresden o. J. Gesch. von Professor Dr. Zinsser.

Florschütz, B., Familie Brever. Wiesbaden.

G. Quiel 1902. Falke, Gustav, Auswahl a. seinen lyrischen Dichtungen. Hamb. 1900. Grimm, Herm., Fragmente. Berlin 1900. Klüber, Th. u. Otto Lyon, Die Meister des deutsch. Briefes. Bielefeld 1901. Bobertag, Felix, Geschichte des Romans. Bd. 1. Hälfte 1. Berl. 1876. Goebelbecker, L. F., Das rechenunterrichtliche Sachprinzip in seiner hist. Entwicklung. Wiesbaden, Nennich 1901. Annalen, Mathematische, Bd. 55. Lpz. 1902. Schmidt, F., Photogr. Fehlerbuch. Theil 1. Karlsruhe, Otto Nennich 1895. Schmidt, F., Compendium der praktischen Photographie. A. 8. Wiesb., Nennich 1902. Dahlen, H. W., Die ehemaligen Verhältnisse des italienischen Weinbaues 1902. Geschenk des Verfassers. Moskowski, Aug. von, Die Verfassung der Land-, Alpen- u. Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. Basel 1878. Eisenbahn-Technik der Gegenwart. Bd. 3, Theil 1 (Die Unterhaltung der Eisenbahnen). Wiesb., C. W. Kreidel 1901. Zeitschrift für Medizinal-Beamte, Jahrgang 14, Berlin 1901. Gesch. v. Herrn Dr. M. Ohlemann. Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe u. Gynäkologie. Jahrgang 14. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1901. Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. Jahrg. 19, 20. Bonn 1900 u. 1901. Archiv für pathologische Anatomie etc. Bd. 165. Berl. 1901. Archiv für Gynaekologie. Bd. 65. Berl. 1902. Kraft-Ebing, R. v., Psychopathia sexualis. A. 11. Stuttg. 1901. Arbeiten aus d. bacteriologischen Institut der techn. Hochschule zu Karlsruhe Bd. 1 u. 2. Wiesb., Nennich 1897 u. 1901.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf'sche Gesellschaft. Abfahrten von Bielefeld Morgens 6.25 bis Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.25 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied. Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Sichel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330
Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua 13. Juni 1 Uhr Nm. von Neapel. S.-D. „Aller“ nach Genua, 12. Juni 7 Uhr Nm. von Neapel. D. „Cassel“ nach Bremen, 11. Juni 11 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Breslau“ nach Bremen, 11. Juni 2 Uhr Nachm. von Baltimore. D. „Barbarossa“ nach Bremen, 12. Juni 12 Uhr Mittags von New York. D. „Brandenburg“ nach Baltimore, 12. Juni 9 1/2 Uhr Nachm. Borkum-Riff passirt. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Halle“ nach Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 11. Juni von Bahia. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 11. Juni von Lissabon. D. „Stolberg“ nach Cuba und Mexico, 12. Juni von Corunna. D. „Crefeld“ nach La Plata, 13. Juni Borkum-Riff passirt. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinzess Irene“ nach Bremen, 11. Juni von Genua. D. „Preussen“ nach Bremen, 11. Juni in Hongkong. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 11. Juni in Hongkong. D. „Kiantschow“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 13. Juni in Neapel. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 13. Juni in Antwerpen. D. „Freiburg“ nach Hamburg, 12. Juni in Hamburg. D. „Marburg“ nach Hamburg, 12. Juni von Saigon. D. „Weimar“ nach Bremen, 13. Juni von Genua. D. „Gera“ nach Australien, 13. Juni in Aden. D. „Stuttgart“ nach Australien, 12. Juni in Antwerpen. — Truppen-Transport: D. „Main“ nach Ost-Asien, 13. Juni in Shanghai.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Sichel, Langgasse 20.) F 329
Antwerpen-New York-Dienst. D. „Zeeland“ am 4. Juni von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 7. Juni von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Konington“ am 7. Juni in Antwerpen von New York angekommen. D. „Southwark“ am 10. Juni in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 4. Juni in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Nederland“ am 5. Juni von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Pennland“ am 10. Juni in Antwerpen von Philadelphia angekommen.